

Die Zukunft der kaiserlichen Thronfolge

The Future of the Imperial Succession

Junko Ando

In Japan the throne was generally passed to male or female descendants in the male line of the imperial lineage, until the Meiji Constitution (1889) and the Imperial House Law (1889) restricted the succession to only male descendants in the male line (agnatic succession). While the new Constitution of Japan (1946/1947) provided that the throne shall be dynastic, the revised Imperial House Law (1947) retained the sexual restriction.

Japan's Imperial family had not been blessed with the birth of a prince since 1965, when in 2005, the former Prime Minister Jun'ichirō Koizumi set up an Advisory Council on the Imperial House Law to revise the order in favour of descendants and lines without any sexual restrictions. However, Koizumi's intension was challenged by the pregnancy of Princess Akishino and her giving birth to a boy in September 2006.

The discussion on this subject will be suspended for a while. But if Japan is to remain a monarchy in the future, the subject has to be resumed in about ten to fifteen years before the princesses get married and loose the imperial status. There is no guarantee of a male birth after Prince Hisahito.

This paper gives a historical overview of imperial succession in Japan as background for an analysis of the Advisory Council report and the response of the Japanese people to the succession crisis.

1 Einleitung

Durch die Geburt des Prinzen¹ Hisahito, Sohn des Prinzen Akishino, im September 2006 hat die Diskussion um die umstrittene Thronfolgeänderung in Japan vorerst an Aktualität verloren. Doch mit einem einzigen Prinzen in der Enkelgeneration des Tennos Akihito und sonst nur Prinzessinnen im zweiten direkten als auch im fünften Grad in der Seitenlinie ist der Fortbestand des Kaiserhauses für die Zukunft keineswegs gesichert.²

Den Kern des Thronfolgeproblems, mit dem das Kaiserhaus heute konfrontiert wird, bildet die Einschränkung der Erbfolge auf Männer in der männlichen Linie (hiernach: männliches Prinzip) innerhalb der kaiserlichen Familie, obwohl es in der japanischen Geschichte durchaus weibliche Tennos gegeben hat. Die Aufhebung des Ausschlusses der weiblichen Thronfolge, die erst im Kaiserlichen Hausgesetz vom 11. Februar 1889 (hiernach: KH 1889) festgelegt und im Jahre 1947 vom revidierten Hausgesetz (hiernach: KH 1947) übernommen wurde, bietet jedoch keine grundlegende Lösung des Problems. Viel diffiziler ist nämlich die Voraussetzung der patrilinearen Erbfolge, von der behauptet wird, dass sie die ganze Geschichte des kaiserlichen Hauses durchzieht. Für den Fortbestand des Tennotums hätte die Wiederzulassung der weiblichen Thronfolge jedoch nur dann einen Sinn, wenn damit nicht nur eine Frau den Thron besteigen kann, sondern die Erbfolge auch auf die weibliche Linie erweitert wird. Mit anderen Worten: wenn die entscheidende Thronberechtigung geschlechtsneutral ausschließlich in der blutsverwandtschaftlichen Zugehörigkeit zur kaiserlichen Familie bestünde.

In Anbetracht des Geburtenrückgangs, der auch in der kaiserlichen Familie zu beobachten ist, sowie des Alters der beiden Schwiegertöchter Akihitos setzte der damalige Ministerpräsident Jun'ichirō Koizumi im Januar 2005 einen persönlichen Weisenrat zur Revision des Kaiserlichen Hausgesetzes³ ein. Seine Aufgabe war, Vor-

1. Gemäß Art. 6 KH 1947 führen die Söhne und Enkel eines Tennos in der direkten Linie den Titel *shinnō*, die Töchter und Enkelinnen den Titel *naishinnō*. Die männlichen Nachkommen ab der dritten Generation in der direkten Linie den Titel *ō*, die weiblichen *joō*. Sowohl Hisahito als auch sein Vater sind somit *shinnō*. Im Text werden bis auf Fälle, in denen die Unterscheidung eine Rolle spielt, darauf verzichtet. Zurzeit gibt es in der kaiserlichen Familie keinen *ō*.
2. Im Deutschen ist »Tenno« ein männliches Wort. In diesem Beitrag wird zusätzlich »die Tenno« im Singular für die weiblichen Tennos eingeführt. Dadurch soll der Unterschied zwischen einer amtierenden Kaiserin (*jotei*) und einer Gemahlin des Kaisers (*kōgō*) verdeutlicht werden. Steht »Kaiserin« im Text, ist damit ausschließlich die Gemahlin wie z. B. Kaiserin Michiko gemeint.
3. *Kōshitsu tenpan ni kansuru yūshikisha kaigi* (The Advisory Council on the Imperial House Law). Mitglieder waren: Sumiko Iwao (Professor an der Musashi Institute of Technology, Professor emerita der Keiō University, Psychologie), Sadako Ogata (Präsidentin der Japan International Cooperation Agency, ehemalige Hohe Flüchtlingskommissarin der UNO), Hiroshi Okuda (Vorsitzender

schläge für eine stabile Thronfolgeregelung für die Zukunft zu unterbreiten. Nach siebzehn Sitzungen und Anhörung von acht Experten⁴ legte der Weisenrat am 24. November 2005 einen Abschlussbericht vor, in welchem er sich für die Zulassung der weiblichen Thronfolge sowie der weiblichen Linie aussprach.

Im Folgenden stellt dieser Beitrag – nach einem Überblick über die Thronfolgeregelung in der japanischen Geschichte – den Abschlussbericht des Weisenrats zur Thronfolgefrage vor und fasst den bisherigen Diskussionsstand und das Stimmungsbild in der Bevölkerung zusammen.

2 Historischer Überblick⁵

In Japan gab es vor 1889 keine kodifizierte Thronfolgeregelung. Die frühesten Hinweise darauf findet man in *Kojiki* (712) und *Nihon shoki* (720). Darin heißt es, dass sich der Thron innerhalb einer Familie ohne *uji* vererbt, d. h. ohne Familiennamen. Familiennamen (*uji*, auch *sei*) wurden in Japan bereits in der Yamato-Zeit (5./6. Jahrhundert) vom Herrscher einem freien Untertan dessen Rang am Hof und sozialem Status entsprechend verliehen (HIRANO 1985: 803–804). Niemandem untertan hatte als Einziger der Tenno keinen Familiennamen. Daher hat die kaiserliche Familie bis heute keinen Familiennamen. Einen Dynastienamen wie beispielsweise Hohenzollern, Habsburger oder Bourbonen, der auf den Familiennamen des Be-

der Nippon Keidanren/Japan Business Federation, Chef des Automobilkonzerns Toyota), Masaaki Kubo (Professor emeritus der University of Tokyo, klassische Philologie), Takeshi Sasaki (ehemaliger Rektor der University of Tokyo, Politologie), Haruo Sasayama (Professor emeritus der University of Tokyo, Japanisches Altertum), Kōji Satō (Rektor der Kinki University Law School, Professor emeritus der Kyoto University, Verfassungsrecht), Itsuo Sonobe (ehemaliger Vorsitzender des Obersten Gerichtshofs), Teijirō Furukawa (ehemaliger stellvertretender Kabinettssekretär), Hiroyuki Yoshikawa (Präsident des National Institute of Advanced Industrial Science and Technology, Professor emeritus der University of Tokyo, Ingenieurwissenschaft).

4. Yasuo Ōhara (Professor an der Kokugakuin University, Religionsverwaltung/Shintoismus), Hiroshi Takahashi (Professor an der Shizuoka University of Welfare, Zeitgeschichte/Kaiserhaus), Hidesugu Yagi (Associate Professor an der Takasaki City University of Economics, Verfassungsrecht), Kōichi Yokota (Professor an der Ryutsu Keizai University, Verfassungsrecht), Masayuki Suzuki (Prorektor an der Kobe University, Neue japanische Geschichte), Akinori Takamori (Gastprofessor an der Takushoku University, Shintoismus/Japanisches Altertum), Isao Tokoro (Professor an der Kyoto Sangyo University, Japanische Rechtsgeschichte), Tetsuo Yamaori (Professor emeritus am International Research Center for Japanese Studies, Religionswissenschaft/History of ideas). Mitschrift der Expertenanhörung siehe: <http://www.kantei.go.jp/jp/singi/koushitsu/dai6/6gijisidai.html>, <http://www.kantei.go.jp/jp/singi/koushitsu/dai7/7gijisidai.html>. Zugriff am 31.08.2007.
5. Dieser Teil ist eine überarbeitete Kurzfassung von ANDO 1997.

gründers des Geschlechts zurückführt, kennt das Tenno-Geschlecht nicht. In Japan spricht man allgemein von der kaiserlichen Familie (*kōshitsu*)⁶.

Darüber hinaus war die Thronfolge nicht konkret festgelegt. Versuche im achten Jahrhundert, die Thronfolge auf die direkte Linie zu beschränken oder die Primogenitur nach chinesischem Vorbild einzuführen, blieben erfolglos (ANDO 1997: 23). Der Thron wurde nicht nur in der direkten Linie vom Vater auf den Sohn vererbt, sondern ebenso unter Brüdern. Für die Priorität spielte die Herkunft der Mutter oft eine Rolle. Bis zum Beginn des achten Jahrhunderts, als Eheschließungen innerhalb des engsten Kreises der kaiserlichen Familie üblich waren, wurde der Rang einer Hauptfrau nur Prinzessinnen mit dem Titel *naishinnō* verliehen.⁷ Die Kinder aus der Ehe eines Tennos mit Nebenfrauen – sie waren auch Prinzessinnen oder hochrangige Adlige – waren ebenfalls erberechtigt.

Durch die Vererbung der Ämter vom Vater auf den Sohn, die sich im Laufe der Zeit institutionalisierte, sowie unter dem chinesischen Einfluss der Familiennamenvererbung in der männlichen Linie bürgerte sich in Japan die Vorstellung ein, dass sich der Familienname in der männlichen Linie vererbt.

Dadurch, dass sich die patrilineare Abstammung nicht allein auf die Söhne beschränkte, bestiegen in der japanischen Geschichte acht Frauen den Thron.⁸ Ihnen wird, unabhängig von den herrschaftlichen Leistungen, die sie erbracht haben, allgemein eine Platzhalterrolle nachgesagt, sei es wegen der Minderjährigkeit eines designierten Thronfolgers oder um bei einer schwierigen Nachfolgerwahl eine Thronvakanz zu vermeiden. Vier der weiblichen Tennos waren mit einem Tenno bzw. mit einem Kronprinzen verheiratet und bei ihrem Amtsantritt bereits verwitwet. Die anderen vier blieben Zeit ihres Lebens ledig. Dies wird als historischer

6. Bezüglich der kaiserlichen Familie gibt es drei Bezeichnungen: Unter *kōzoku* versteht man die Angehörigen der kaiserlichen (Groß-)Familie außer dem Tenno. *Kōshitsu* umfasst sowohl den Tenno als auch die *kōzoku* und ist damit der umfassendste Ausdruck. In diesem Sinn spricht man auch von *tennōke*. Das Kaiserliche Hausgesetz (*kōshitsu tenpan*) betrifft somit die ganze kaiserliche Familie einschließlich des Tennos. Durch die Gründung einer Seitenlinie Akishino anlässlich der Eheschließung des Prinzen Fumihito sind beispielsweise dieser und seine Familie *kōzoku* und gehören dem *kōshitsu* an, zählen aber nicht zur *tennōke*. Siehe Abbildung 1.
7. Shōmu-Tenno (701–756, Tenno: 724–749) verlieh zum ersten Mal einer seiner Nebenfrauen, Kōmyōshi (701–760), die nicht der kaiserlichen Familie entstammte, den Rang einer Hauptfrau. Sie war die Tochter des politisch einflussreichen Fujiwara no Fuhito. Mit dieser Verleihung des Rangs einer Hauptfrau an eine Fujiwara-Tochter begann der beispiellose Aufstieg des Fujiwara-Clans.
8. Es gab insgesamt zehn Herrschaftsperioden unter weiblichen Tennos, wobei zwei von acht weiblichen Tennos zweimal den Thron bestiegen. Suiko (592–628), Kōgyoku (642–645)/Saimei (655–661), Jitō (690–697), Genmei (707–715), Genshō (715–724), Kōken (749–758)/Shōtoku (764–770), Meishō (1629–1643), Gosakuramachi (1762–1779). Bei Kōgyoku und Saimei handelt es sich um dieselbe Person, ebenso bei Kōken und Shōtoku. Näheres siehe ANDO 1997: 24.

Nachweis für die Unzulässigkeit der Thronfolge in der weiblichen Linie angeführt. Zu bedenken wäre jedoch, dass durch die nahverwandtschaftlichen Ehen innerhalb der kaiserlichen Familie die Thronfolger der verwitweten Tenno auch über die Mutter Angehörige der kaiserlichen Familie waren.⁹

2.1 Nach der Meiji-Restauration

Die Notwendigkeit der Kodifizierung eines kaiserlichen Hausgesetzes, in der auch die Thronfolge festgelegt wurde, ergab sich im Zuge der Modernisierung Japans nach der Meiji-Restauration. Sowohl für die Konsolidierung der wiederhergestellten kaiserlichen Direktherrschaft als auch für die Wiedererlangung der vollen Souveränität Japans, die das Tokugawa-Shogunat durch den Abschluss der ungleichen Verträge eingebüßt hatte, musste das japanische Kaiserreich die westlichen Kriterien eines modernen Staates erfüllen.

In der zweiten Hälfte der 1870er Jahre begann die Ausarbeitung einer Verfassung. Hinsichtlich der weiblichen Thronfolge herrschten bereits damals unterschiedliche Meinungen. Im ersten Verfassungsentwurf des *genrōin*¹⁰ aus dem Jahre 1876 waren Kinder und Enkelkinder des amtierenden Tennos thronberechtigt. Geschlechtlicher Unterschied bestand lediglich darin, dass Frauen nur in zweiter Linie in Frage kamen. Doch die zweite überarbeitete Fassung (1878) ließ nur noch die männliche Thronfolge zu. Die dritte Fassung (1880) nahm die weibliche Linie wieder auf, vorausgesetzt, dass es keinen männlichen Nachkommen mehr gäbe. Die Wiederaufnahme geschah wahrscheinlich deshalb, weil bis zur Geburt des späteren Taishō-Tenno im Jahre 1879 kein Kind von Meiji-Tenno, darunter auch Prinzen, zwei Jahre alt wurden und der neu geborene Prinz zudem von schwacher Konstitution war.

Diese Inkonsequenz bezüglich der Zulassung von weiblichen Tennos in den Entwürfen des *genrōin* ist insofern verwunderlich, als im Artikel 1 aller drei Fassungen manifestiert wird, dass in Japan eine für immer ununterbrochene kaiserliche Linie (*bansei ikkei*) herrscht, d. h. die Dynastie ohne Familiennamen. Wird jedoch im

9. Einige Beispiele der nahverwandtschaftlichen Ehen: Die spätere Suiko-Tenno war mit ihrem Halbbruder Bitatsu-Tenno verheiratet (Halbschwester und Halbbruder). Heirat unter Geschwistern war erlaubt, wenn sie nicht von derselben Mutter stammten. Tenji- und Tenmu-Tenno waren Brüder. Die spätere Jitō-Tenno, eine Tochter Tenjis, war mit Tenmu-Tenno verheiratet (Onkel und Nichte). Der Sohn aus dieser Ehe, Kronprinz Kusakabe, war mit der späteren Genmei-Tenno verheiratet, die eine Tochter Tenjis und eine Halbschwester seiner Mutter war (Neffe und Halbtante).
10. Dieses gesetzberatende Organ der Meiji-Regierung existierte von 1875 bis zur Eröffnung des Parlaments im Jahre 1890. Die Entwürfe des *genrōin*, *Nihon kokken'an*, sind enthalten in: INADA 1960: 292–301 und 307–316.

ersten und im dritten Entwurf die weibliche Linie zugelassen, ist davon auszugehen, dass unter *bansei ikkei* eine geschlechtlich unabhängige, ausschließlich blutsverwandtschaftlich ununterbrochene Linie verstanden wurde. Die Beschränkung auf Männer im zweiten Entwurf hingegen würde auf die männliche Linie hindeuten. Auf diesen Widerspruch wurde damals auf der Regierungsebene nicht weiter eingegangen, da der Entwurf des *genrōin* als zu westlich orientiert im Ganzen verworfen wurde. Auf der Regierungsebene wurden Frauen nicht nur in den Entwürfen des *genrōin* bei der Thronfolge berücksichtigt. Der um 1885/1886 im kaiserlichen Hofministerium angefertigte älteste Entwurf eines Kaiserlichen Hausgesetzes, *Kōshitsu seiki* (Bestimmungen des Kaiserlichen Hauses) genannt, lässt im äußersten Notfall ebenfalls die weibliche Linie zu (Inada 1962: 958–960). Im zweiten Entwurf (1886) jedoch wurde diese Möglichkeit nicht mehr erwähnt.

Anfang der 1880er Jahre legten auch oppositionelle Gruppierungen der *jiyūminken undō* (Bewegung für Freiheit und Volksrechte) mehrere Verfassungsentwürfe vor. Von den neun der zehn bekanntesten Entwürfe, die einen Artikel über die Thronfolge enthalten, räumen acht die Möglichkeit einer weiblichen Thronfolge ein.¹¹ Doch gab es diesbezüglich nicht nur unter den Gruppierungen unterschiedliche Meinungen, sondern in der *Risshisha* und der *Ōmeisha*¹² war man sich sogar in den eigenen Reihen uneinig. Die Argumente, die in der öffentlich ausgetragenen Diskussion der *Ōmeisha* um das »Für und Wider der Einsetzung von weiblichen Tennos« vorgetragen wurden, sind repräsentativ für die damalige Zeit.¹³ In der Diskussion ging es hauptsächlich um die Tradition und die Würdigung der weiblichen Tennos in der japanischen Geschichte und um den Ehemann einer Tenno.

Aufgrund des interimistischen Charakters der weiblichen Tennos in der Geschichte sprachen die Gegner diesen eine mit den westlichen regierenden Herrscherinnen vergleichbare politische Bedeutung ab. Außerdem stünde eine Frau an der Staatsspitze im Widerspruch zu der Tatsache, dass den Frauen kein politisches

11. Die bekanntesten sind die Entwürfe von *Chikuzen kyōaikai: Dai Nihonkoku kenpō tairyaku mikomisho / Dai Nihon teikoku kenpō gairyaku mikomisho* (1880), *Ōmeisha: Shigi kenpō iken* (um 1879/80), *Tōkyō nichichi shinbun: Kokken iken* (1881), *Kōjunsha: Shigi kenpōan* (1881), *Risshisha: Nihon kenpō mikomian* (1881), in: INADA 1960: 352–425. *Ōmeisha: Ōmeisha kenpō sōan* (um 1879/80), *Tenkyō gijuku: Dai Nihonkoku kenpō* (1880), TAKUSABURŌ CHIBA et al.: *Nihon teikoku kenpō* (1881), EMORI UEKI: *Nihonkoku kokken'an* (1881) (EMURA 1989: 95–213). Als einziger enthielt der Verfassungsvorschlag der *Kōjunsha* keine Thronfolgeregelung.
12. *Risshisa* und *Ōmeisha* sind zwei der zahlreichen politischen Vereine, die in der zweiten Hälfte der 1870er Jahre gegründet wurden. Sie wandten sich gegen das autoritäre Meiji-Regime mit Forderungen nach Einrichtung eines Parlaments und Garantie der Freiheitsrechte.
13. Die *Tōkyō Yokohama Mainichi Shinbun* veröffentlichte im März/April 1882 die Mitschrift dieser Diskussion (TŌYAMA 1988: 276–299).

Mitspracherecht zuerkannt würde. Dagegen verteidigten die Befürworter die weibliche Thronfolge als eine unleugbare Tradition in der japanischen Geschichte. Problematisiert wurde ferner die Ehe einer Tenno. Die wesentlichen Argumente waren das Fehlen eines ebenbürtigen Heiratskandidaten in Japan, die Möglichkeit der Einmischung des Ehemannes in die Politik der Tenno und die seit Jahrhunderten in Japan verbreitete konfuzianische Wertvorstellung, wonach die Männer den Frauen übergeordnet sind. Eheschließung mit einem ausländischen Prinzen, wie es in den westlichen Königshäusern vorkommt, wurde wegen der Kulturfremdheit eines solchen Heiratskandidaten ausgeschlossen. Außerdem könne man sich bei einer verheirateten Tenno des Eindrucks nicht erwehren, als gäbe es noch einen höheren Rang als die Tenno selbst. Die Lösung all dieser Bedenken sahen die Gegner im Ausschluss der weiblichen Thronfolge, da man in einer modernen Gesellschaft keine Frau, auch nicht einer Tenno die Eheschließung verwehren könne.

Dagegen warfen die Befürworter den Gegnern eine willkürliche Argumentation mit für sie günstigen Traditionen und modernen Werten vor. Außerdem sei die Einmischung des Ehepartners geschlechtsunabhängig. Die konfuzianische Wertvorstellung taten die Befürworter als eine unzeitgemäße Wertvorstellung im Zeitalter der geschlechtlichen Gleichberechtigung ab. Unübersehbar in dieser Debatte ist das Vertrauen der Befürworter auf den künftigen Verfassungsstaat. Bei der Partnerwahl einer Tenno – einen Ausländer schlossen sie nicht aus – verließen sie sich auf das Zustimmungsrecht des Parlaments und im Fall einer Einmischung des Ehepartners auf die ministerielle Gegenzeichnung.

Aufschlussreich ist diese Diskussion in der Hinsicht, dass man zwar um die Gleichberechtigung der Geschlechter in der Thronfolge stritt, aber sich anscheinend über deren Konsequenz nicht im Klaren war, nämlich über die mit der Eheschließung einer Tenno zusammenhängende Problematik des Dynastiewechsels. Der Grund dafür geht aus ihren Verfassungsentwürfen hervor. Darin wird, abgesehen von kleinen Abweichungen im Wortlaut, der Thron wie folgt vererbt:

- auf die Nachkommen des jetzigen Tennos [i. e. Meiji-Tenno, J.A.] aus der legitimen Linie des Jinmu-Tenno;
- auf die kaiserlichen Nachkommen der Amaterasu ōmikami [i. e. der Sonnengöttin, J.A.];
- auf die legitimen Nachkommen des jetzigen Tennos bzw. auf die Nachkommen aus der Blutsverwandtschaft des jetzigen Tennos;
- innerhalb der göttlichen Nachkommen der namenslosen kaiserlichen Familie.

Eine ausdrückliche Beschränkung auf die männliche Linie kommt nirgends vor. Die Erwähnung der namenslosen kaiserlichen Familie im vierten Beispiel scheint

auf dem ersten Blick dieser Beschränkung zu entsprechen. Aber im Entwurf der *Chikuzen kyōaikai*, der diese Formulierung enthält, wird die Möglichkeit eingeräumt, nötigenfalls den Thron in der weiblichen Linie zu erhalten.

Diese Verfassungsentwürfe zeigen, dass bis zum Erlass der Meiji-Verfassung selbst die Gebildeten die entscheidende Voraussetzung für die Thronanwartschaft in der Blutsverwandtschaft und nicht in der patrilinearen Abstammung sahen. Der endgültige Ausschluss der weiblichen Linie geht auf Kowashi Inoue zurück, der unter der Leitung von Hirobumi Itō für die Gestaltung der Meiji-Verfassung zuständig war. In seiner Stellungnahme zur Thronfolgereglung in *Kōshitsu seiki* lehnte Inoue nicht nur eine Frau auf dem Thron ab, sondern auch ausdrücklich die weibliche Linie (INOUE KOWASHI DENKI HENSAN IINKAI 1968: 700). Er ist soweit der Erste, der unmissverständlich darauf hinwies, dass der Übergang auf die weibliche Linie einen Dynastiewechsel und damit das Ende der Kontinuität des kaiserlichen Hauses ohne Familiennamen bedeuten würde.

Die Absage an die Thronfolge in der weiblichen Linie hatte auch politische und historische Hintergründe. Nach der Meiji-Restauration war die Regierung bemüht, die Identität des neuen Einheitsstaates auf der Grundlage der shintoistisch-mythologischen Reichsgründung und der damit zusammenhängenden Einzigartigkeit der dynastischen Kontinuität (*bansei ikkei*) zu schaffen. Als Mitverfasser der neuen Verfassung wusste Inoue wie kein anderer um die politische Bedeutung, die damals der Tradition der Tenno-Herrschaft zukam. Allerdings war Inoues Ablehnung der Frauen auf dem Thron nicht ausschließlich politisch motiviert. In seiner Stellungnahme zu *Kōshitsu seiki* bezieht er sich auf den konfuzianisch geprägten Zeitgeist in der *Ōmeisha*-Diskussion, eine Wertvorstellung, die er teilte. Persönlich konnte auch er sich eine Tenno weder als militärische Oberbefehlshaberin noch an der Spitze der zivilen Gewalt vorstellen (KOKUGAKUIN DAIGAKU NIHON BUNKA KENKYŪJO 1983: 38–39).

Der Ausschluss der weiblichen Linie hatte zur Folge, dass zur Sicherung männlicher Nachkommen die Polygamie am Hof im Kaiserlichen Hausgesetz (1889) weiterhin geduldet wurde.¹⁴ Zusätzlich wurde der Umfang der kaiserlichen Familie erweitert, indem die Nachkommen eines Prinzen entgegen der bisherigen Tradition für immer Angehörige der kaiserlichen Familie bleiben sollten.¹⁵ Nachdem die Ge-

14. Innerhalb der Bevölkerung wurde mit dem im Jahre 1882 in Kraft gesetzten Strafrecht der Polygamie ein Ende gesetzt.

15. Wegen steigender Unterhaltskosten wurde das Kaiserliche Hausgesetz im Jahre 1907 dahingehend ergänzt, dass den Nachkommen ab der fünften Generation die Möglichkeit eingeräumt wurde, vom kaiserlichen in den Adelsstand zu wechseln. Eine spätere Wiederaufnahme in die kaiserliche Familie wurde ausgeschlossen (Ergänzungsbestimmung zum KH 1889 vom 11. Februar 1907).

burt von Prinzen auf diese Weise sichergestellt war, beschränkte das Hausgesetz in Übereinstimmung mit dem Artikel 1 und 2 der Meiji-Verfassung¹⁶ die Thronfolge auf Männer in der männlichen Linie (Art. 1). Eine Kritik in dieser Hinsicht war zudem von den westlichen Mächten nicht zu erwarten, da in manchen europäischen Monarchien die Frauen nach dem Salischen Recht ebenfalls nicht thronberechtigt waren.¹⁷

Um die Autonomie des Kaiserhauses zu sichern, wurde das Kaiserliche Hausgesetz durch die Konstruktion einer dualen Rechtsordnung als ein mit der Meiji-Verfassung gleichrangiges eigenständiges Gesetz eingestuft. Damit wurde jede parlamentarische Einflussmöglichkeit auf die Angelegenheiten des Kaiserhauses ausgeschlossen.

2.2 Nach dem Zweiten Weltkrieg

Nachdem der Shōwa-Tenno am Neujahrstag 1946 in einem Erlass seine Göttlichkeit als eine auf Mythos und Legende basierende fiktive Vorstellung verneint hatte, wurden in der neuen Verfassung alle Assoziationen des Tennotums mit der shintoistisch-mythologischen Abstammung (»für immer ununterbrochene Linie«, *bansei ikkei*) eliminiert. Mit der am 3. November 1946 verkündeten und am 3. Mai 1947 in Kraft getretenen Japanischen Verfassung (*Nihonkoku kenpō*, hiernach: JV) wurde der Tenno ein Symbol des japanischen Staates und der Einheit des Volkes. Seine Stellung beruht auf dem Willen des Volkes, bei dem die Souveränität liegt (Art. 1). Artikel 4 Absatz 1 entzieht ihm die Befugnis, sich politisch zu betätigen. Mit Artikel 14 wurde der Adel abgeschafft. Hinsichtlich der Thronfolge schreibt die Verfassung in Artikel 2 lediglich die Erblichkeit des Throns vor und überlässt die weiteren Regelungen dem vom Parlament beschlossenen Kaiserlichen Hausgesetz. Das revidierte Kaiserliche Hausgesetz (KH 1947) hat keine Sonderstellung wie das frühere Hausgesetz und ist heute ein Gesetz, das mit einfacher Mehrheit im Parlament geändert werden kann.

Trotz weitgehender Revision hat das neue Kaiserliche Hausgesetz im Artikel 1 das männliche Prinzip beibehalten. Die Erweiterung der Thronfolge auf die weibli-

16. Art. 1 Das Großjapanische Kaiserreich wird beherrscht und regiert vom Kaiser aus der für immer ununterbrochenen Dynastie.

Art. 2 Die Thronfolge treten die männlichen Nachkommen des Tennō nach Maßgabe des Kaiserlichen Hausgesetzes an.

17. Im Artikel 53 der Preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 steht beispielsweise: »Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannesstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge«.

che Linie war in der parlamentarischen Beratung umstritten. Nicht anders als in der Meiji-Zeit standen in der Debatte wieder die Tradition des männlichen Prinzips und die Gleichberechtigung der Geschlechter (Art. 14 JV) im Mittelpunkt. Für eine umfassende Diskussion und für eine eventuelle Neugestaltung der Thronfolgeregelung infolge der Zulassung der weiblichen Linie jedoch fehlte die Zeit, da das Hausgesetz gleichzeitig mit der neuen Verfassung in Kraft treten sollte.¹⁸ Noch ohne akuten Mangel an männlichen Nachkommen ließ man es daher mit dem Hinweis auf die spätere Änderungsmöglichkeit beim männlichen Prinzip bewenden. Die Söhne von Nebenfrauen, die im früheren Kaiserlichen Hausgesetz thronberechtigt waren, wurden im neuen Hausgesetz nicht mehr berücksichtigt.

Die dem Thron im Widerspruch zum demokratischen Prinzip verfassungsrechtlich eingeräumte Sonderstellung durch die Erblichkeit (Art. 2 JV) zog weitere Ausnahmen nach sich, die für den Tenno und die kaiserliche Familie die Einschränkung mancher Grundrechte bedeuten.¹⁹ Über die Verfassungsmäßigkeit der geschlechtsbezogenen Beschränkung der Thronfolge vertreten die Verfassungsrechtler unterschiedliche Ansichten. Die einen halten sie für verfassungskonform, da die Verfassung mit der Erblichkeit des Tennotums eine Ausnahme einräumt. Dadurch seien die aus der Besonderheit der Funktion des Tennos abzuleitenden grundrechtlichen Ausnahmen – auf das Allernotwendigste beschränkt – zulässig (ASHIBE 1993: 42–50, 79, 109; auch MIYAZAWA 1955: 57–61). Nobuyoshi Ashibe beispielsweise sieht im Ausschluss der weiblichen Thronfolge eine solche Ausnahme (ASHIBE 1993: 43). Die anderen halten die Thronfolgeregelung für verfassungswidrig. Kōichi Yokota, ein Verfassungsrechtler, der vom Weisenrat zur Expertenanhörung eingeladen wurde, vertritt diesen Standpunkt, obwohl auch er minimale Abweichung vom Verfassungsprinzip zulässt.²⁰ Im Gegensatz zu Ashibe kann nach Yokota der Ausschluss der weiblichen Thronfolge deshalb nicht als eine minimale Ausnahme des Gleichheitsgebots gelten, da die diesbezüglich vorgebrachten Gründe wie die mangelnde Eignung von Frauen für die Politik oder ihre Beeinflussbar-

18. Für die Beratungen des neuen Kaiserlichen Hausgesetzes stand nur ein knappes halbes Jahr (20. Juni–12. Dezember 1946) zur Verfügung. Die Mitschrift dieser Diskussion ist enthalten in: SHIMI-ZU 1962: 577–598.

19. Beispielsweise die Einschränkung der politischen Mitsprache (kein Wahlrecht), der Freiheit der Meinungsäußerung sowie der Eheschließung, der Eigentumsrechte etc. Nach Art. 22 (KH 1947) werden der *kōtaishi* (Kronprinz) und der *kōtaison* (Kronprinz, der ein Enkel eines Tennos ist) bereits mit achtzehn Jahren volljährig. Die übrigen Prinzen und Prinzessinnen mit zwanzig. Das Volljährigkeitsalter gemäß Art. 4 des BGB ist zwanzig.

20. Siehe die Mitschrift seiner Ausführung vor dem Weisenrat am 31. Mai 2005 in: <http://www.kantei.go.jp/jp/singi/koushitsu/dai6/6gijisidai.html>. Zugriff am 31.08.2007.

keit durch die Männer zu irrational sind, um eine solche schwerwiegende Ausnahme zu rechtfertigen.

3 Die Hintergründe des heutigen Thronfolgeproblems

3.1 Die Nebenehen und die kaiserlichen Seitenlinien

Über Jahrhunderte wurde das männliche Prinzip von zwei Institutionen getragen, nämlich von den offiziell anerkannten Nebenehen am Hof (*sokushitsu seido*) und von den kaiserlichen Seitenlinien (*miyake*). Die Nebenfrauen haben für den Fortbestand des kaiserlichen Stamms eine wichtige Rolle gespielt. Von den bis heute 124 Tennos sollen 68 Kinder von Hauptfrauen und 56 von Nebenfrauen gewesen sein.²¹ Zuletzt stammten auch Meiji-Tenno und Taishō-Tenno aus Nebenehen. Hätte Meiji-Tenno keinen Sohn gehabt, wäre ein zehnte Generationen entfernter Verwandter aus der Seitenlinie Arisugawa sein Nachfolger geworden (KOJIMA 1988: 48). Die Nebenehe erwähnte das Kaiserliche Hausgesetz (1889) zwar mit keinem Wort, aber in der Thronfolgeregelung (Art. 4) wurden Söhne aus einer solchen Verbindung (*shoshi*) berücksichtigt.

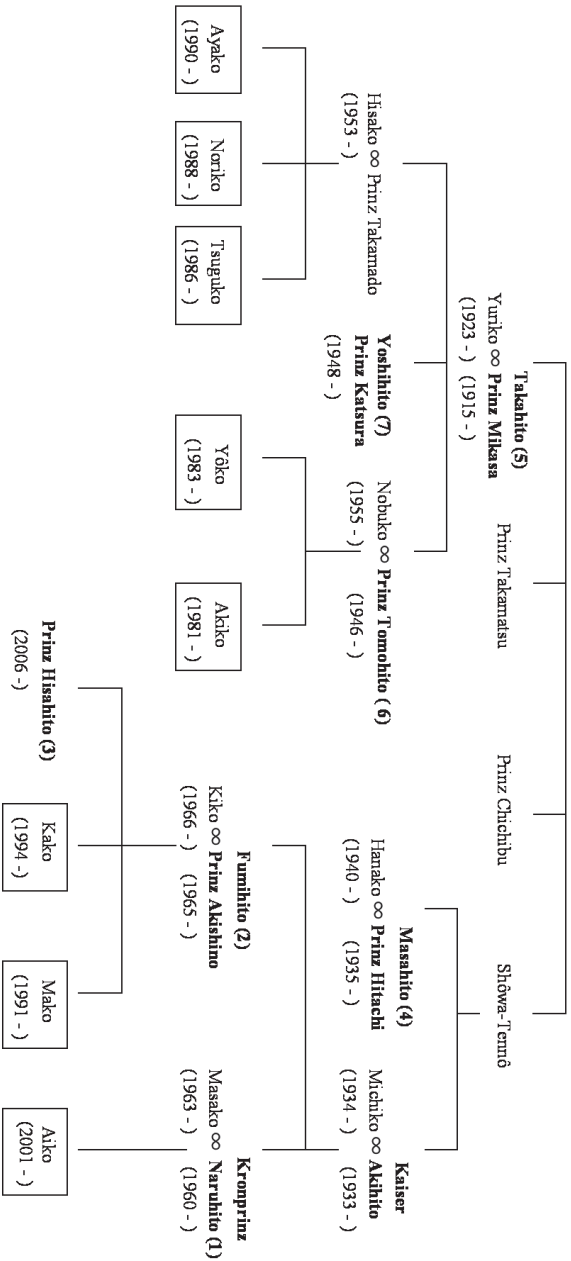
Die *miyake* sind Seitenlinien, die nur mit einer kaiserlichen Genehmigung gegründet werden. Diese Seitenlinien wurden von der Regel ausgenommen, ihre Nachkommen in der geraden Linie ab einer bestimmten Generation aus der kaiserlichen Familie zu entlassen.²² Dem Stammhalter wurde stets der *shinnō*-Titel verliehen. Die ersten *miyake* wurden in der Muromachi-Zeit gegründet. Bis zur Meiji-Zeit gab es vier *miyake*, aus deren Reihen ein Thronfolger gestellt werden sollte, wenn es in der direkten Linie des Tennos keinen Nachfolger gab.

Mit der Abschaffung der Nebenehe am Hof durch den Kronprinzen Hirohito, den späteren Shōwa-Tenno, im Jahre 1923 verschwand eine der beiden Institution zur Sicherstellung der männlichen Nachkommen. Damals hatte der Taishō-Tenno außer dem Kronprinzen noch drei weitere Söhne mit der Kaiserin. Außerdem existierten inzwischen mehr als zehn *miyake*, so dass trotz der Abschaffung der Nebenehe kein Mangel an männlichen Nachkommen zu befürchten war.

21. Jinmu-Tenno ist hier nicht mitgezählt. Den angegebenen Zahlen liegen die Angaben im Abschlussbericht des Weisenrats, S. 29, zugrunde: <http://www.kantei.go.jp/jp/singi/kousitu/houkou/houkoku.pdf> (hiernach: Abschlussbericht 2005), Zugriff am 31.08.2007.

22. Nach dem *Taihō*-Kodex (701) gehörten die Nachkommen ab der 5. Generation nicht mehr zur kaiserlichen Familie.

ABBILDUNG 1: Die gegenwärtige kaiserliche Familie (Stand: September 2007)



1. Nach dem Kaiserlichen Hausgesetz (1947) sind sieben Prinzen thronberechtigt. In Klammern die Thronfolge.
2. In Kaschiken stehen Prinzessinnen, die bei einer Zulasung der weiblichen Thronfolge als weibliche *tennō* in Frage können.
3. Ohne Lebensdaten sind verstorbene Mitglieder der kaiserlichen Familie.

Infolge der Niederlage im Zweiten Weltkrieg trat jedoch eine einschneidende Wende in der kaiserlichen Familie ein. Durch die vom Oberbefehlshaber der Alliierten Mächte (GHQ/SCAP) angeordnete Verstaatlichung des größten Teils des kaiserlichen Vermögens musste der Umfang der kaiserlichen Familie drastisch reduziert werden. Angesichts der Finanzlage schieden im Oktober 1947 alle einundfünfzig Angehörigen der elf Seitenlinien aus der kaiserlichen Familie aus und wurden bürgerlich.²³ Erhalten blieb nur noch die Kernfamilie des Shōwa-Tenno nebst den Familien seiner drei Brüder, die jeweils eine Seitenlinie (Chichibu, Takamatsu, Mikasa) gegründet hatten.²⁴ Da sowohl das frühere als auch das revidierte Kaiserliche Hausgesetz die Adoption durch ein Mitglied der kaiserlichen Familie untersagen, starben die kinderlosen Seitenlinien Chichibu und Takamatsu bereits nach einer Generation aus. Heute gibt es fünf Seitenlinien (Mikasa, Hitachi, Katsura, Takamado, Akishino). Prinz Hitachi, der jüngere Bruder Akihitos, sowie Prinz Katsura sind ebenfalls kinderlos. In den Seitenlinien Mikasa und Takamado gibt es keine Söhne in der jüngsten Generation.

3.2 Die Notwendigkeit einer Thronfolgeänderung

Der vom damaligen Premierminister Koizumi eingesetzte Weisenrat empfahl in seinem Abschlussbericht vom 24. November 2005 die Zulassung sowohl der weiblichen Tenno als auch der matrilinearen Abstammung als die optimale Lösung, wofür mit einer breiten Zustimmung in der Bevölkerung zu rechnen sei (Abschlussbericht 2005).²⁵ Trotz kritischer Reaktionen auf diesen Vorschlag in konservativen Kreisen²⁶ kündigte Koizumi im Januar 2006 an, noch in der anstehenden letzten parlamentarischen Sitzungsperiode seiner Amtszeit einen Gesetzesentwurf zur

23. Gemäß Art. 11 Abs. 2 KH 1947 scheiden in einem unvermeidlichen besonderen Fall außer *kōtaishi* und *kōtaison* auch die *shinnō* und *ō* sowie die *naishinnō* und *joō* durch einen Beschluss des Kronrats aus der kaiserlichen Familie aus.

24. Siehe Abbildung 1.

25. Eine gekürzte englische Version des Abschlussberichts gibt es unter http://www.kantei.go.jp/foreign/policy/koshitsu/051124_e.pdf; Zugriff am 31.08.2007.

26. Ein Portal mit weiteren Links zu den Gegnern der weiblichen Linie bietet *Kōi no seitō na keishō o motomeru kai* (Verein zur Förderung einer legitimen Thronfolgeregelung): <http://hwo01.gate01.com/abc123xyz/index.htm>. Hierunter befinden sich auch Links zu offiziellen Stellungnahmen der *Jinja honchō* (The Association of Shinto Shrines) sowie deren Analyse der Thronfolgefrage »Kōi keishō mondai o kangaeru ni atatte« (Zu Überlegungen hinsichtlich der Thronfolgefrage), die in elf Folgen zwischen Juli und Oktober 2005 in der Fachzeitschrift *Jinja Shinpō* veröffentlicht wurde.

Änderung des Kaiserlichen Hausgesetzes vorzulegen. Zwei Wochen später jedoch wurde die Schwangerschaft der Prinzessin Kiko bekannt.

Die Geburt des Prinzen Hisahito im September 2006 hat den Gegnern der weiblichen Linie sicherlich einen Zeitgewinn beschert. Doch entgegen der Stimmen, dass man sich nunmehr mit der Lösung des Problems vierzig Jahre Zeit lassen könne, sieht die rechtliche Lage anders aus. Artikel 12 (KH 1947) schreibt nämlich vor, dass die Prinzessinnen bei einer Heirat mit einem Mann, der nicht der kaiserlichen Familie (*kōzoku*) angehört, den kaiserlichen Stand aufgeben müssen. Dies trifft auf alle zurzeit noch ledigen acht Prinzessinnen (geboren zwischen 1981 und 2001) zu, da es derzeit für sie keinen Heiratskandidaten innerhalb der kaiserlichen Familie gibt. Hinzu kommt, dass Artikel 11 Absatz 1 (KH 1947) den Prinzen (*ō*) ab der dritten Generation und allen Prinzessinnen (*naishinnō* und *joō*) die Möglichkeit einräumt, ab dem fünfzehnten Lebensjahr aus freiem Willen aus der kaiserlichen Familie auszuschneiden, wenn der Kronrat diesem Wunsch zustimmt. Diese Bestimmungen haben zur Folge, dass die Thronfolgefrage in den nächsten zehn bis fünfzehn Jahren wieder aufgegriffen werden muss, bevor alle Prinzessinnen durch Eheschließung bürgerlich werden. Ohne weitere Jungen in der Enkelgeneration Akihitos wird eines Tages nur noch die Seitenlinie Akishino als die kaiserliche Familie schlechthin existieren. Das Thronfolgeproblem ist daher nicht allein mit der Geburt des Prinzen Hisahito gelöst. Will Japan das Tennotum erhalten, muss ein Weg gefunden werden, um künftig weiterhin in gewissem Umfang Thronanwärter/-innen zu sichern.

4 Der Abschlussbericht des Weisenrats

Die Beratung eines neuen Thronfolgeprinzips erfolgte nach folgenden Gesichtspunkten:

- *Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung*

Die Funktion des Tennos als ein Symbol des japanischen Staates sowie der Einheit des Volks und seine Legitimation, die auf dem Willen des Volkes beruht, setzen voraus, dass das Thronfolgeprinzip für die Bevölkerung nachvollziehbar ist und von ihr getragen wird.

- *Bewahrung der Traditionen des kaiserlichen Hauses*

Die Traditionen sind jedoch nicht unwandelbar und sind auch unterschiedlich in ihrer Normativität. Jede Epoche hat ausgewählte Traditionen auf die nachfolgende überliefert, aus denen sich wieder neue entwickelt haben. Unter Berücksichtigung

sichtigung des gesellschaftlichen Wandels und der gegenwärtigen Situation soll überlegt werden, welche der diversen Traditionen in welcher Form zu erhalten sind.²⁷

· *Stabilität des Thronfolgeprinzips*

Da die Thronfolgefrage die Grundlagen des japanischen Staates berührt, muss eine stabile Thronfolgeregelung ausgearbeitet werden. Erwartet wird von dem neuen Prinzip die Sicherstellung einer notwendigen wie ausreichenden Zahl an Thronberechtigten, die in der Lage sind, die Symbolfunktion auszuüben. Zusätzlich soll die Thronfolgeregelung weder Ermessensspielraum noch Willkür zulassen.

4.1 Die Thronfolgeberechtigung

Nach dem zurzeit geltenden Kaiserlichen Hausgesetz (1947) sind folgende vier Kriterien entscheidend für die Thronberechtigung (Abschlussbericht 2005: 4):

1. Blutsverwandtschaft, d. h. Abstammung aus dem kaiserlichen Geschlecht (kōtō);
2. Nachkommenschaft aus einer legitimen Ehe eines Tennos;
3. Männer in der männlichen Linie;
4. Angehörige der kaiserlichen Familie.

Außer den Punkten 1, 2 und 4, die nicht in Frage gestellt werden, ist die Beschränkung auf Männer in der männlichen Linie eine Voraussetzung, die seit der Meiji-Zeit wiederholt in Frage gestellt wurde. Der Dreh- und Angelpunkt ist die patrilineare Abstammung des Thronfolgers. Hierzu stellt der Weisenrat fest, dass es diesbezüglich eine Vielzahl von unterschiedlichen Meinungen gibt, die auf das Geschichtsbild und auf die Staatsansicht des jeweiligen Meinungsvertreters zurückzuführen sind. Diesen nachzugehen, hält der Weisenrat jedoch nicht für seine Aufgabe. Vielmehr konzentriert er sich auf die Frage, ob das männliche Prinzip angesichts des Geburtenrückgangs und des steigenden durchschnittlichen Heirats-

27. In dieser Hinsicht zählt gerade die Thronfolgeregelung zu den variationsreichen Traditionen. Es gibt und gab außer der patrilinearen Linie je nach Epochen die Tradition der männlichen bzw. der weiblichen Thronfolge und auch die der Kinder aus der Nebenehe. Die Thronfolge durch die Abdankung des Tennos zugunsten eines designierten Nachfolgers, die zwischen dem 8. und 19. Jahrhundert weitgehend die Regel war, gehört auch dazu. Dass die Thronfolge ausschließlich mit dem Tod des Amtsvorgängers eintritt, wurde erst mit dem Kaiserlichen Hausgesetz im Jahre 1889 festgelegt.

alters, wovon auch die kaiserliche Familie nicht unberührt ist, weiterhin aufrechtzuerhalten ist.

Eine Berechnung der Geburtenzahl auf der Grundlage der zusammengefassten Geburtenrate von 1,29 Kindern pro Frau im Jahre 2004 in Japan ergab folgende Ergebnisse (Abschlussbericht 2005: 40). Geht man von fünf Männern in der männlichen Linie aus, nimmt die Geburtenzahl beim gleichen Verhältnis der männlichen und der weiblichen Geburten von 3,23 Jungen in der Kindergeneration über 2,08 in der Enkelgeneration auf 1,34 in der Urenkelgeneration ab. Ohne eine Geburtenrate von 2,00 ist der Status quo in den nachfolgenden Generationen nicht zu erhalten. Die gleiche Berechnung ohne jegliche Beschränkung auf das Geschlecht der Nachkommen sowie deren Abstammungslinie ergibt 6,45 Kinder in der Kindergeneration, 8,32 Kinder in der Enkelgeneration und 10,73 Kinder in der Urenkelgeneration. Das Verhältnis der geschlechtsbezogenen Geburten ist aber in der Realität nicht kalkulierbar. Gerade deshalb kann man, so der Weisenrat, künftig nicht mit einer dauerhaften Sicherung der Thronfolge rechnen, wenn man am männlichen Prinzip festhält und gleichzeitig die Thronfolge weiterhin dem Zufallsprinzip der männlichen Geburt überlässt.

Eine Möglichkeit, das männliche Prinzip in der Thronfolge zu erhalten, ist die Wiederaufnahme der männlichen Angehörigen der im Jahre 1947 aus der kaiserlichen Familie ausgeschiedenen Seitenlinien (hiernach: *Ex-miyake*) in die kaiserliche Familie. Dabei werden folgende Verfahren vorgeschlagen, für die sich die Gegner der weiblichen Thronfolge und der weiblichen Linie stark einsetzen:

- Neugründung der *miyake* durch die männlichen Nachkommen der *Ex-miyake*;
- Adoption der jüngeren Männer aus der *Ex-miyake* durch die derzeitigen kinder- bzw. söhnelosen *miyake*;²⁸

28. Einer der vehementen Verteidiger des männlichen Prinzips, Hidetsugu Yagi, der vom Weisenrat zur Expertenanhörung eingeladen wurde, hält die Eheschließung wiederaufgenommener *miyake*-Söhne mit einer gebürtigen Prinzessin für angebracht, um dadurch die entfernte Blutsverwandtschaft des möglichen Thronfolgers mit dem amtierenden Tenno »aufzufrischen«. Er weist darauf hin, dass die männlichen Stammhalter dieser *Ex-miyake* in der nahen Vergangenheit mit Töchtern von Meiji-Tenno bzw. mit einer Tochter von Shōwa-Tenno verheiratet waren. Dadurch seien Söhne aus diesen Ehen nicht nur Männer aus der männlichen Linie, sondern ebenfalls Nachkommen des Meiji- bzw. Shōwa-Tenno, siehe <http://www.kantei.go.jp/jp/singi/koushitsu/dai6/6siryou3.html>; Zugriff am 31.08.2007. Wenn die »Auffrischung« des kaiserlichen Bluts über die mütterliche Abstammung als ein wichtiger Faktor für die Legitimation angesehen wird, könnte man genauso gut die weibliche Linie zulassen.

- Eheschließung der gebürtigen Prinzessinnen mit Ex-*miyake*-Söhnen mit anschließender Neugründung einer *miyake*. In diesem Fall würde es sich zwar um eine *miyake* in der weiblichen Linie handeln, aber die Kinder aus solchen Ehen wären auch väterlicherseits kaiserlichen Geblüts. Damit erfüllten die Söhne alle vier Kriterien der traditionellen Thronberechtigung.

Der Weisenrat steht der Wiederaufnahme der Männer aus der Ex-*miyake* aus folgenden Gründen äußerst skeptisch gegenüber:

- Die Ex-*miyake* stammen alle aus der Seitenlinie Fushimi (Fushimi no miya), die vor ca. 600 Jahren gegründet wurde. Den jetzigen Tenno und die Ex-*miyake* trennen 35 bis 37 Generationen (Abschlussbericht 2005: 41). Als gewöhnliche Bürger haben die meisten von ihnen in den vergangenen 60 Jahren zurückgezogen gelebt, so dass die Bevölkerung sie kaum kennt. Für ein Symbol-Tennotum sind aber die Volksnähe und Volksverbundenheit unerlässliche Voraussetzungen, ohne die kaum mit einer breiten Akzeptanz in der Bevölkerung zu rechnen ist (Abschlussbericht 2005: 7–8).
- Bei der Auswahl der Wiederaufzunehmenden sind Ermessensspielraum und Einflussmöglichkeit durch Dritte nicht auszuschließen.
- Die Wiederaufnahme der ehemaligen Prinzen bzw. Prinzessinnen oder einer Person, die nicht vorher der kaiserlichen Familie angehört hat, sind äußerst seltene Ausnahmen in der Geschichte.²⁹ In der Regel fanden einmal ausgeschiedene Angehörige keine Wiederaufnahme, um zwischen den Angehörigen der kaiserlichen Familie (*kōzoku*) und den trotz der Blutsverwandtschaft nicht mehr dazugehörigen Personen eine klare Trennungslinie zu ziehen.³⁰ Sowohl das Kai-

29. Es gab einen einzigen Fall, in dem ein gebürtiger Prinz auf dem Weg der Wiederaufnahme Tenno wurde. Uda-Tenno (Amtszeit: 887–897), ein Sohn des Kōkō-Tenno (Amtszeit: 884–887), wurde nach drei Jahren im Untertanenstand mit der Verleihung des *shinnō*-Titels wieder in die kaiserliche Familie aufgenommen, um seinem Vater auf den Thron zu folgen. Dadurch wurden seine Kinder, die während der drei Jahre im Untertanenstand geboren wurden, ebenfalls in die kaiserliche Familie aufgenommen. Sie gehören zu den wenigen, die im Untertanenstand geboren und später in die kaiserliche Familie aufgenommen wurden. Der Thronfolger Uda-Tennos, Daigo-Tenno, ist der Einzige, der auf diese Weise trotz der Geburt im Untertanenstand später Tenno wurde.

30. Wie bereits erwähnt, war es in der Geschichte üblich, dass Abkömmlinge der kaiserlichen Familie immer wieder aus der kaiserlichen Familie austreten mussten. Demnach ist allein für die ca. 1300 Jahre seit dem Erlass des *Taihō*-Kodexes (701) anzunehmen, dass unzählige kaiserliche Abkömmlinge in den Untertanenstand getreten sind. Daraus folgt, dass in weiten Teilen der heutigen Bevölkerung eine entfernte Blutsverwandtschaft mit der kaiserlichen Familie festzustellen sein

serliche Hausgesetz aus der Meiji-Zeit als auch das aus dem Jahre 1947 schließen u. a. deshalb die Wiederaufnahme und Adoption durch Angehörige der kaiserlichen Familie grundsätzlich aus.³¹

Ausgehend von einem Konsens über den künftigen Fortbestand des Tennotums in der japanischen Gesellschaft, spricht sich der Weisenrat in seinem Abschlussbericht für die Erweiterung der Thronberechtigung auf die weibliche Thronfolge und auf die weibliche Linie aus. Begründet wird diese Entscheidung in erster Linie mit dem Artikel 1 der Japanischen Verfassung, welcher lediglich die Erblichkeit des Throns vorschreibt. Die Aufgabe des männlichen Prinzips ist somit verfassungsrechtlich möglich, und die Thronfolge würde dadurch wesentlich stabiler. Die Funktion eines Symbol-Tennos können die weiblichen Angehörigen der kaiserlichen Familie ebenso gut ausführen wie die Männer. Im Fall einer Schwangerschaft oder der Niederkunft steht ihnen die Möglichkeit der Vertretung bei offiziellen Anlässen genauso zur Verfügung wie bislang auch den männlichen Tennos im Krankheitsfall oder während der Auslandsreisen. Der Ausführung der traditionellen shintoistischen Zeremonien wie die *daijōsai* und *niinamesai* durch die weiblichen Tennos steht ebenfalls nichts im Wege, da quellenmäßig nachgewiesen ist, dass auch die weiblichen Tennos in der Geschichte sie begangen haben (Abschlussbericht 2005: 49).³²

Der Weisenrat legt besonders großen Wert auf die Akzeptanz in der Bevölkerung. Die Anpassung an die zeitgemäße Wertvorstellung zieht er daher dem starren Beharren auf der Tradition und auf Bräuchen vor, die unter anderen gesellschaftlichen Voraussetzungen entstanden sind. Der Weisenrat nimmt zur Kenntnis, dass es Ansichten gibt, die die Legitimation der weiblichen Tennos und der weiblichen Linie bezweifeln. Doch sechzig Jahre nach der Demokratisierung Japans hält er die Grundlage für die Akzeptanz in der heutigen japanischen Gesellschaft für ge-

dürfte. Zum Argument mit dem »vom Jinmu-Tenno stammenden« Chromosom Y1 vergleiche die Ausführungen von Hidetsugu Yagi unter: <http://www.kantei.go.jp/jp/singi/koushitsu/dai6/6siryou3.html> und Akinori Takamori unter: <http://www.kantei.go.jp/jp/singi/koushitsu/dai7/7siryou2.html>; Zugriff am 31.08.2007.

31. Verbot der Wiederaufnahme: Art.6 Ergänzungsbestimmungen zum KH 1889 vom 11. Februar 1907 sowie Art. 15 KH 1947. Das KH 1889 enthält diese Bestimmung nicht, da damals ein Ausscheiden eines Angehörigen der kaiserlichen Familie nicht vorgesehen war, siehe Fußnote 18. Verbot der Adoption: Art. 42 KH 1889 sowie Art. 9 KH 1947.
32. *Daijōsai* (Zeremonie anlässlich der Thronbesteigung) fand vom Anfang des 16. bis zur zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nicht statt. *Niinamesai* (Erntedankfest, das jedes Jahr stattfindet) wurde für fast 200 Jahre zwischen dem 15. und 17. Jahrhundert unterbrochen. Von dem Ausfall dieser Zeremonie waren nicht nur Meishō-Tenno, sondern auch die männlichen Tennos betroffen.

geben. Solange der Thron dynastisch vererbt und die Erweiterung der Thronberechtigung von der breiten Bevölkerung getragen wird, würde die Legitimation des Symbol-Tennotums nicht in Frage gestellt werden. Damit stellt der Weisenrat in seiner Empfehlung die Tradition der dynastischen Vererbung über die Tradition des männlichen Prinzips.

4.2 Das Thronfolgeprinzip

Wird die Thronberechtigung auf die Frauen sowie die weibliche Linie erweitert, sind folgende Prinzipien der Thronfolge denkbar:

1. *Geschlechtsunabhängiges Erstgeburtsrecht*
Die direkten Nachkommen des Tennos haben Vorrang in der Thronfolge. Unter den Geschwistern gilt das Erstgeburtsrecht.
2. *Vorrang der männlichen Thronfolge unter den Geschwistern*
Die direkten Nachkommen des Tennos haben Vorrang in der Thronfolge. Unter den Geschwistern werden zuerst die Brüder berücksichtigt, dann erst die Schwestern. Unter den gleichgeschlechtlichen Geschwistern gilt das Erstgeburtsrecht.
3. *Vorrang der Männer*
Thronberechtigt sind vorrangig die männlichen Nachkommen innerhalb der kaiserlichen Familie nach dem Prinzip der verwandtschaftlichen Nähe zum Tenno. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Betreffende aus einer männlichen oder einer weiblichen Linie stammt. Ihnen folgen die weiblichen Nachkommen. Unter gleichgeschlechtlichen Geschwistern gilt das Erstgeburtsrecht. Bei diesem Prinzip werden die direkten Nachkommen des Tennos nicht vorrangig behandelt, wenn sie nicht männlich sind. Die weiblichen Nachkommen in der direkten Linie stehen erst nach dem letzten männlichen Thronberechtigten innerhalb der kaiserlichen Familie.
4. *Vorrang der Männer in der männlichen Linie*
Der »Vorrang der Männer« in Vorschlag 3 wird durch »Männer in der männlichen Linie« ersetzt. Ihnen folgen die weiblichen Nachkommen in der männlichen Linie.

Der Unsicherheitsfaktor bei einer geschlechtsspezifischen Beschränkung der Thronberechtigung ist und bleibt die Unkalkulierbarkeit der männlichen Geburten, was sich trotz der Zulassung der weiblichen Linie nicht ändern wird. Insofern bieten das dritte und vierte Prinzip längerfristig keine Stabilität in dieser Hinsicht. Beim zweiten Prinzip handelt es sich um eine Kompromisslösung unter Berücksichtigung der traditionellen männlichen Thronfolge ohne jedoch die weibliche Thronfolge und die weibliche Linie vollkommen in den Hintergrund zu drängen. Der Weisenrat favorisiert das erste Prinzip mit dem geschlechtsneutralen Erstgeburtsrecht als das stabilste Thronfolgeprinzip, da die Reihenfolge von der Geburt des ersten Kindes an feststeht. Dadurch kann nicht nur die Erziehung des Kindes auf seine spätere Stellung hin frühzeitig eingeleitet werden, sondern den Angehörigen der kaiserlichen Familie würde der Druck genommen, einen Sohn zu zeugen.

Durch die Erweiterung der Thronberechtigung auf die weiblichen Angehörigen und deren Linie würde sich auch die Zusammensetzung der kaiserlichen Familie ändern. Die Prinzessinnen als Thronberechtigte würden nicht mehr wie bisher anlässlich ihrer Eheschließung mit einem Bürgerlichen ihren kaiserlichen Stand aufgeben, sondern ihre Ehemänner würden in die kaiserliche Familie aufgenommen. Zur Regulierung des Umfangs der kaiserlichen Familie zieht der Weisenrat eine mit dem Artikel 11 KH 1947 vergleichbare Regelung vor. Demnach scheiden ab einem bestimmten Alter Prinzen (*ō*) und Prinzessinnen (*joō*) aus eigenem Willen und in einem unvermeidlichen besonderen Fall (Art. 11 Abs. 2 KH 1947) die Prinzen (*shinnō* und *ō*) und Prinzessinnen (*naishinnō* und *joō*) außer dem Kronprinzen bzw. der Kronprinzessin (*kōtaishi* und *kōtaison*)³³ nach einem Beschluss des Kronrats aus der kaiserlichen Familie aus. Die Männer und Frauen sollen auf der jeweiligen Standesebene rechtlich gleichbehandelt werden.

5 Der öffentliche Diskussionsstand und das Stimmungsbild

5.1 Der Diskussionsstand

In der Presse wird von den Gegnern der weiblichen Linie die Tradition der *bansei ikkei*, der für immer ununterbrochenen kaiserlichen Thronfolge in der männlichen Linie, hochgehalten. Wie bereits in diesem Beitrag darauf hingewiesen, ist die ausschließlich männliche Thronfolge in der männlichen Linie eine Ideologie aus der Meiji-Zeit. Nach Yoshitaka Shima ist selbst *bansei ikkei* eine neue Begriffsbildung,

33. *Kōtaishi* und *kōtaison* sind im Japanischen geschlechtsneutrale Substantive, die sowohl auf einen Mann als auch auf eine Frau angewandt werden.

die erst seit Anfang der Meiji-Zeit in amtlichen Schreiben auftaucht und zwar zunächst im Sinne »einer« kaiserlichen Linie, d. h. ohne geschlechtlichen Bezug (SHIMA 1991: 56–57). Das erklärt die scheinbare Inkonsequenz in den Gesetzesentwürfen des *genrōin* und des Hofministeriums. Die reine Platzhalterrolle der weiblichen Tennos als historischer Nachweis für die Unzulässigkeit der Thronfolge in der weiblichen Linie ist inzwischen auch nicht mehr mit der bisherigen Ausschließlichkeit haltbar. Die Experten in der Geschichte des Tennotums, die zum Teil auch vom Weisenrat gehört wurden, haben auf ein bisher in der Öffentlichkeit wenig bekanntes Thronfolgegesetz (*Keishiryō*) Artikel 1 im Yōrō-Kodex (757) hingewiesen, welches auf die Thronfolge in der weiblichen Linie Bezug nimmt.³⁴ Darin heißt es, dass die Kinder von weiblichen Tennos genauso den *shinnō*-Titel erhalten wie die Kinder der männlichen Tennos. Somit waren die Kinder der weiblichen Tennos ebenfalls thronberechtigt. Angesichts der Tatsache, dass die kaiserliche Linie bisher über die männliche Linie vererbt wurde, wird allein mit diesem Gesetz jedoch kaum von der Legitimität der weiblichen Linie zu überzeugen sein.

Die Meinungen hinsichtlich der beiden Alternativen der künftigen Thronfolge-Regelung sind geteilt. Für die Befürworter der Wiederaufnahme von *Ex-miyake*-Söhnen besteht die Legitimität des Tennotums in der Tradition des männlichen Prinzips. Daher gibt es an der Legitimität dieser Alternative nichts zu bezweifeln, wohingegen die weibliche Linie jeder Tradition bzw. einer Legitimationsideologie entbehren würde (OKUDAIRA 2004: 72). Dieser Legitimitätsauffassung des Tennotums widerspricht beispielsweise Kōichi Yokota mit der Auffassung, dass das Tennotum vor und nach der Inkraftsetzung der Japanischen Verfassung 1947 verfassungsrechtlich gesehen zwei vollkommen verschiedene Institutionen darstellte.³⁵ Die Anhänger der in der Meiji-Zeit geprägten *bansei ikkei*-Ideologie sähen in einem Tenno eine Autorität mit einer soziopolitischen Ausgleichsfunktion.³⁶ Der Tenno der Nachkriegszeit ist jedoch das Symbol der Einheit des Volkes und stellt keine Autorität dar, die sie herbeiführt. Die Existenz des Tennotums beruht auf dem Willen des Volkes. Das Tennotum ist somit, wie der Weisenrat wiederholt betonte, von der Akzeptanz in der Bevölkerung abhängig. Insofern spielt das Geschlecht keine Rolle.

34. Siehe die Ausführung von Isao Tokoro, Akinori Takamori und Hidetsugu Yagi in den bereits angegebenen Internetseiten in Fußnote 4.

35. Yokota vertritt die sogenannte »Zäsur«-These hinsichtlich der Kontinuität des Tennotums, siehe seine Ausführung bei der Expertenanhörung durch den Weisenrat in: YOKOTA 2005.

36. Zur Tenno-Vorstellung der *bansei ikkei*-Anhänger siehe die Stellungnahme der Journalistin Yoshiko Sakurai zur Thronfolgefrage (SAKURAI 2006).

Es gibt daneben auch Anregungen, die die Uneinigkeit in der Thronfolgefrage zum Anlass nehmen, eine öffentliche Diskussion über die Abschaffung des Tennotums einzuleiten, welches ohnehin dem demokratischen Prinzip der Verfassung widerspricht.³⁷ Dabei sind die Ansätze unterschiedlich. Die einen sehen im Tennotum den Ursprung von sozialen und geschlechtlichen Diskriminierungen, die anderen die Verletzung des Gleichheitsgebots.

Die kaiserliche Familie einschließlich des Tennos hält sich weitgehend mit Äußerungen zur Thronfolgeregelung zurück. Als bisher Einziger favorisierte Prinz Tomohito, Erbprinz der Seitenlinie Mikasa, öffentlich die *Ex-miyake*-Lösung.³⁸ Seine Stellungnahme zog aber vielmehr dadurch die Aufmerksamkeit auf sich, dass er die Wiedereinführung der Nebenehen als eine Alternative angab, wenngleich er gleichzeitig ihre Realisierbarkeit abstritt.

5.2 Das Stimmungsbild in der Bevölkerung

In den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses rückte die Thronfolgeregelung erst mit der Geburt der Prinzessin Aiko im Dezember 2001. Dazu hat sicherlich nicht nur der inzwischen akute Mangel an männlichen Nachkommen in den jüngsten Generationen der kaiserlichen Familie, sondern auch die große Popularität des Kindes und der Kronprinzessin Masako beigetragen. Die höchsten Umfrageergebnisse zu Gunsten der weiblichen Thronfolge wurden kurz nach der Einsetzung des Weisenrats Anfang 2005 erreicht: 86% (*Asahi Shinbun*, Morgenausgabe, 2005a), 87% (*Mainichi Shinbun*, Morgenausgabe, 2005a), 79,3% (*Tokyo Yomiuri Shinbun*, Morgenausgabe, 2005). Nach der Veröffentlichung des Abschlussberichts im November 2005 jedoch sanken, wenn auch zunächst geringfügig, die Zahlen, obwohl die Empfehlung des Weisenrats den bisherigen Umfrageergebnissen entsprach. Mit der Bekanntgabe der Schwangerschaft der Prinzessin Kiko im Februar 2006 bzw. nach der Geburt des Prinzen Hisahito im September 2006 erreichte die Zustimmung sogar den bisher tiefsten Stand.

Diese Abnahme ist nicht allein mit der Geburt des Prinzen Hisahito zu erklären. Vielmehr wiederholte sich das, was sich bereits in den Diskussionen über die weiblichen Thronfolge in der Meiji-Zeit abgespielt hatte, nämlich man befürwortete die Inthronisation von Frauen, ohne über die damit zusammenhängenden

37. Siehe beispielsweise die diversen Standpunkte in: *Asahi Shinbun*, 28.10.2005, Morgenausgabe, S. 13 sowie 03.12.2005, Morgenausgabe, S. 15.

38. Ein Angehöriger der *Ex-miyake*, Tsuneyasu Takeda erklärte in einem Buch angeblich stellvertretend auch für manch andere *Ex-miyake* die Bereitschaft, sich für den Erhalt des männlichen Prinzips zur Verfügung zu stellen (TAKEDA 2005).

Konsequenzen ausreichend informiert zu sein. Der große Zuspruch zu Beginn der Arbeitsaufnahme des Weisenrats wurde vor allem von der Hoffnung auf eine künftige »Aiko-Tenno« getragen. Durch die zahlreichen Berichterstattungen über den Abschlussbericht sowie die Stellungnahmen für und wider dessen Empfehlung wurde jedoch die Bevölkerung im Laufe des Jahres 2005 darüber »aufgeklärt«, worum es bei der Zulassung der weiblichen Thronfolge und der weiblichen Linie eigentlich geht. Anfang 2006 untersuchte der Fernsehsender *Nippon Television Network Corporation* (ntv) in zwei Umfragen den Kenntnisstand der Bevölkerung mit der folgenden Frage: »Das Tennotum wurde traditionell in der ›männlichen Linie‹, in der man durch die väterliche Abstammung mit dem Tenno blutsverwandt ist, aufrechterhalten. Der Weisenrat will nicht nur, dass Frauen Tenno werden, sondern auch ›Tenno in der weiblichen Linie‹ zulassen, wonach Kinder weiblicher Tennos auch Tenno werden. Wissen Sie den Unterschied zwischen ›weiblicher Tenno‹ und ›Tenno in der weiblichen Linie‹ oder wissen Sie es nicht?« (ntv 2006). Das Ergebnis lautete:

ntv

	Januar 2006	Februar 2006
Ich weiß es	36,7%	41,7%
Ich weiß es nicht	53,2%	52,1%

Der Mehrheit der Befragten war der Unterschied unbekannt. Dementsprechend fielen die Ergebnisse in den Umfragen der überregionalen Zeitungen Ende 2005/Anfang 2006, in die Fragen nach der Abstammungslinie der Thronberechtigten aufgenommen wurde, differenzierter aus:³⁹

Asahi Shinbun

	Nur männliche Tenno	Auch weibliche Tenno	Nur männliche Linie	Auch weibliche Linie	Primogenitur	Vorrang der Männer
Nov. 2005	10%	78%	17%	71%	47%	39%
Feb. 2006	19%	66%	26%	60%	47%	41%

Quelle: ASAHI SHINBUN, Morgenausgabe, 2005b; Morgenausgabe, 2006.

39. Eine vergleichbare Umfrage führte die *Tokyo Yomiuri Shinbun* bisher nur einmal im Dezember 2005 mit folgenden Ergebnissen durch: Auch weibliche Tenno: ja 73%/nein 8.2%, nur männliche Linie: 19,4%, auch weibliche Linie: 60%, Primogenitur: 36%, Vorrang der Männer: 40,5% (*Tokyo Yomiuri Shinbun*, Morgenausgabe, 2005).

Mainichi Shinbun

	Auch weibliche Tenno	Männliche Linie	Auch weibliche Linie	Primogenitur	Vorrang der Männer
Dez. 2005	ja: 85% nein: 10%	22%	71%	54%	39%
Feb. 2006	ja: 78% nein: 17%	29%	65%		
Sept. 2006	ja: 72% nein: 19%	26%	65%		

Quelle: MAINICHI SHINBUN, Morgenausgabe, 2005b; Morgenausgabe, 2006a; Morgenausgabe, 2006b.

Trotz der sinkenden Tendenz befürworten nach wie vor über 60% der Befragten die weibliche Thronfolge und die weibliche Linie. Daraus folgt, dass die Notwendigkeit der Änderung von der Bevölkerung trotz der Geburt des Prinzen Hisahito eingesehen wird. Die Umfrageergebnisse zum künftigen Thronfolgeprinzip werden, wie seinerzeit die hohe Zustimmung für die weibliche Thronfolge nach der Geburt von Aiko, stark vom Beliebtheitsgrad der Prinzessin Aiko und des Prinzen Hisahito beeinflusst werden. So rational die Primogenitur bei einer Aufhebung des männlichen Prinzips aus Sicht der geschlechtlichen Gleichstellung wäre, so schwer wird ihre Realisierung unter der jetzigen Konstellation werden. Denn Hisahito steht bereits offiziell auf der dritten Stelle in der Thronfolge. Bei einer Primogenitur würde er weit hinter Aiko, seinen Vater und seine Schwestern rücken. Davon wird die Öffentlichkeit schon aus emotionalen Gründen kaum zu überzeugen sein.⁴⁰

6 Ausblick

Bezüglich der Thronfolgeänderung wird für die nächsten Jahre Ruhe herrschen. Bleibt die jetzige Zusammensetzung der jüngsten Generationen in der kaiserlichen Familie jedoch unverändert, wird spätestens in zehn Jahren das Thema erneut aufgegriffen werden müssen. Auch wenn Prinz Hisahito erst zehn Jahre alt sein wird, wären aber seine älteren Schwestern bereits im heiratsfähigen Alter, und Prinzessin

40. Einen Tag nach der Geburt des Prinzen Hisahito heißt es im Leitartikel der *Asahi Shinbun* u. a.: »Als im letzten November das Beratungsergebnis des Weisenrats vorlag, haben wir es in unserem Leitartikel zwar als angemessen erklärt, aber unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer männlichen Geburt für eine gründlich Überlegung hinsichtlich der Reihenfolge in der Thronfolge plädiert. Wo jetzt ein Junge geboren wurde, wäre eine Revision des Kaiserlichen Hausgesetzes, das die jetzige Reihenfolge ändert, unrealistisch.« (ASAHI SHINBUN, Morgenausgabe, 2006b)

Aiko hätte das Alter erreicht, ab dem eine Prinzessin aus eigenem Willen die kaiserliche Familie verlassen kann. Es ist zu hoffen, dass die Zeit auf allen Ebenen für eine sachliche Diskussion um die Thronfolge genutzt wird.

Literatur

- ANDO, JUNKO (1997), »Ausschluß der weiblichen Thronfolge nach der Meiji-Restauration in Japan«, in: APEL, ULRICH, JOSEF HOLZAPFEL und PETER PÖRTNER (Hrsg.), *Referate des 10. Deutschsprachigen Japanologentages vom 9. bis 12. Oktober 1996 in München*, CD-ROM, München, S. 23–32
- ASAHI SHINBUN (2005a), »Josei tennō yōnin 86%, keishō jun’i wa iken nibun« [86% für weibliche Tenno, Meinungen über die Reihenfolge der Thronfolge geteilt], 01.02.2005, S. 2
- ASAHI SHINBUN (2005b), »Asahi shinbunsha yoron chōsa, shitsumon to kotae« [*Asahi shinbunsha* Meinungsumfrage, Fragen und Antworten], 29.11.2005, S. 4
- ASAHI SHINBUN (2006a), »Shinbun hanbai, takuhaisei iji 91%, nedan onaji ni 75%, Asahi shinbunsha yoron chōsa« [Zeitungsvertrieb, Beibehaltung des Kurrierdienstes 91%, gleicher Preis 75%, *Asahi shinbunsha* Meinungsumfrage], 01.02.2005, S. 2
- ASAHI SHINBUN (2006b), »Kokoro kara yorokobitai« [Freude von ganzem Herzen], 07.09.2006, S. 3
- ASHIBE, NOBUYOSHI (1993), *Kenpō* [Die Verfassung], Tokyo: Iwanami shoten
- HIRANO, KUNIO (1985), »Shisei seido« [*Uji-kabane*-System], in: KOKUSHI DAIJITEN HENSAN IINKAI (Hrsg.), *Kokushi daijiten*, Bd. 6, Tokyo: Yoshikawa kōbunkan, S. 803–804
- INADA, MASATSUGU (1962), *Meiji kenpō seiritsushi* [Die Entstehung der Meiji-Verfassung], Bd. 2., Tokyo: Yūhikaku
- INOUE KOWASHI DENKI HENSAN IINKAI (Hrsg.) (1968), *Inoue Kowashi den* [Biographie von Inoue Kowashi], Tokyo: Kokugakuin daigaku toshokan
- KOBAYASHI, HIROSHI (1992), »Josei tennō mondai« [Das Problem »weibliche Tenno«], in: Kokugakuin daigaku nihon bunka kenkyūjohō, Vol. 28 No. 5, S. 1–3
- KOJIMA, KAZUSHI (1988), »Joteiron rōngi« [Die Diskussion über »weibliche Tenno«], in: derselbe, *Kojima Katsushi kenpō ronshū*, 2 *Kenpō to seijikikō* [Kazushi Kojimas Schriften zur Verfassung, Bd. 2 Die Verfassung und der Staatsapparat], Tokyo: Bokutakusha, S. 45–66

- KOKUGAKUIN DAIGAKU NIHON BUNKA KENKYŪJO (Hrsg.) (1983), *Kindai nihon hōsei shiryōshū* [Quellensammlung zum modernen japanischen Gesetzswesen], Bd. 6, Tokyo: Tokyo daigaku shuppankai
- MAINICHI SHINBUN (2005a), »*Mainichi shinbun* yoron chōsa: yūseimineika/NHK tokuban mondai« [Meinungsumfrage der *Mainichi Shinbun* zur Privatisierung der Post, Sondersendung der NHK, weibliche Tenno], 13.02.2005, S. 2
- MAINICHI SHINBUN (2005b), »Kaisetsu: kōshitsu tenpan kaisei · *Mainichi shinbun* yoron chōsa:« [Kommentar: Revision des Kaiserlichen Hausgesetzes · Meinungsumfrage der *Mainichi Shinbun*], 14.12.2005, S. 3
- MAINICHI SHINBUN (2006a), »*Mainichi shinbun* yoron chōsa: kōshitsu tenpan no kon kokkai kaisei« [Meinungsumfrage der *Mainichi Shinbun*: Die Revision des Kaiserlichen Hausgesetzes in dieser parlamentarischen Sitzungsperiode], 12.02.2006, S. 1
- MAINICHI SHINBUN (2006b), »Kōshitsu tenpan kaisei: hitsuyō 63%, josei tennō wa 72% ga sansei – *Mainichi shinbun* yoron chōsa« [Die Revision des Kaiserlichen Hausgesetzes: »erforderlich« 63%, 72% für »weibliche Tenno« – Meinungsumfrage der *Mainichi Shinbun*], 30.09.2006, S. 1
- MIYAZAWA, TOSHIYOSHI (1955), *Nihonkoku kenpō* [Die Japanische Verfassung], Tokyo: Nihon hyōronsha
- NTV (2006), http://www.ntv.co.jp/yoron/200602/answer_o8.html, Zugriff am 31.08.2006
- OKUDAIRA, YASUHIRO (2004), »Tennō no yotsugi«-mondai ga haramu mono. »Bansei ikkei« to »jotei«-ron o megutte« [Was die kaiserliche Thronfolge mit sich bringt. Über *bansei ikkei* und die Diskussion über die weibliche Tenno], in: *Sekai* 2004, 8, S. 63–74
- OKUDAIRA, YASUHIRO (2005), »*Bansei ikkei*« no kenkyū [Studien zur *bansei ikkei*], Tokyo: Iwanami shoten
- SAKURAI, YOSHIKO (2006), »Kōikeishō ni tsukitsukerareta kadai« [Aufgabe, vor die uns die Thronfolge stellt], <http://blog.yoshiko-sakurai.jp/archives/2006/09/21/>, Zugriff am 31.08.2007
- SHIMA, YOSHITAKA (1992), »Bansei ikkei no tennō« ni tsuite« [Über den Tenno aus der »für immer ununterbrochenen Linie«], in: *Meiji seitoku kinengakkai kiyō*, fukkoku dai 6 gō, S. 51–66
- SHIMIZU, SHIN (1962), *Chikujō Nihonkoku kenpō shingiroku* [Komplette Mitschrift der Beratung über die Japanische Verfassung], Bd.1, Tokyo: Yūhikaku
- TAKEDA, TSUNEFASU (2005), *Katararenakatta kōzoku no shinjitsu* [Wahrheit über die kōzoku, über die keiner sprach], Tokyo: Shōgakukan

- TOKYO YOMIURI SHINBUN (2005a), »Josei tennō 79% sansei« [86% Zustimmung für weibliche Tenno], 18.01.2005, S. 2
- TOKYO YOMIURI SHINBUN (2005b), »Jokei tennō yōnin 6 wari, kōikeishō jun'i danshi chōshi wa nibun« [Für weibliche Tenno 60%, Reihenfolge der Thronfolge Meinungen geteilt zwischen Junge und Erstgeborenem], 14.12.2005, S. 1
- TŌYAMA, SHIGEKI (Hrsg) (1988), *Nihon kindai shisō taikai* [Abriss des modernen japanischen Denkens], Bd. 2 *Tennō to kōzoku* [Der Tenno und der Adel], Tokyo: Iwanami shoten
- YOKOTA, KŌICHI (2005), »Dankei gentei« wa kenpō ni ihan« [Die Einschränkung auf die männliche Linie ist verfassungswidrig], in: *Asahi Shinbun*, 28.10.2005, Morgenausgabe, S. 13